



5.4.2022

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

im Anschluss an eine Erklärung des Vizepräsidenten der Kommission / des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zu den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 24./25. März 2022 einschließlich der jüngsten Entwicklungen des Krieges gegen die Ukraine und der EU-Sanktionen gegen Russland und ihrer Umsetzung
(2022/2560(RSP))

Michael Gahler, Rasa Juknevičienė, Željana Zovko, David McAllister, Paulo Rangel, Siegfried Mureșan, Sandra Kalniete, Jerzy Buzek, Andrius Kubilius, Radosław Sikorski, Vangelis Meimarakis, Traian Băsescu, Andrzej Halicki, Daniel Caspary, Isabel Wiseler-Lima, Antonio López-Istúriz White, Peter van Dalen, Vladimír Bilčík, Gheorghe-Vlad Nistor, Andrey Kovatchev, David Lega, Alexander Alexandrov Yordanov, Miriam Lexmann, Anna-Michelle Asimakopoulou, Eugen Tomac, Tomasz Frankowski, Liudas Mažylis, Ewa Kopacz, Janina Ochojska, Michaela Šojdrová, Aušra Maldeikienė, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Milan Zver, Stelios Kympouropoulos, Inese Vaidere, Ioan-Rareș Bogdan, Vasile Blaga, Daniel Buda, Cristian-Silviu Bușoi, Gheorghe Falcă, Mircea-Gheorghe Hava, Marian-Jean Marinescu, Dan-Ștefan Motreanu, Sunčana Glavak, Arba Kokalari
im Namen der PPE-Fraktion

B9-0200/2022

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 24./25. März 2022 einschließlich der jüngsten Entwicklungen des Krieges gegen die Ukraine und der EU-Sanktionen gegen Russland und ihrer Umsetzung
(2022/2560(RSP))**

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Russland und zur Ukraine, insbesondere die Entschließung vom 16. Dezember 2021 zur Lage an der ukrainischen Grenze und in den von Russland besetzten Gebieten in der Ukraine¹,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Führung des Europäischen Parlaments vom 16. und 24. Februar 2022,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Hohen Vertreters im Namen der EU vom 24. Februar 2022 zur Invasion der Ukraine durch Streitkräfte der Russischen Föderation,
- unter Hinweis auf die Erklärungen des Präsidenten des Europäischen Rates und der Präsidentin der Kommission vom 24. Februar 2022 zur beispiellosen und ungerechtfertigten militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine,
- unter Hinweis auf die jüngsten Erklärungen des Präsidenten der Ukraine und der Präsidentin der Kommission zur Lage in der Ukraine,
- unter Hinweis auf die Erklärung der G7 vom 24. Februar 2022,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Versailles vom 11. März 2022,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 24. und 25. März 2022,
- unter Hinweis auf die Erklärungen des Präsidenten des Europäischen Rates und der Präsidentin der Kommission zu den Gräueltaten, die vor allem in den befreiten nordwestlichen Vororten Kiews, insbesondere in Butscha und Irpin, entdeckt wurden,
- unter Hinweis auf das Budapester Memorandum über Sicherheitsgarantien vom 5. Dezember 1994,
- unter Hinweis auf die von der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen entwickelten Nürnberger Prinzipien, in denen festgelegt ist, was ein Kriegsverbrechen darstellt,
- unter Hinweis auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998,

¹ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0515.

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. Februar 2022,
 - unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen,
 - unter Hinweis auf die Schlussakte von Helsinki vom 1. August 1975 und ihre Nachfolgedokumente,
 - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass gemäß der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts alle Staaten souveräne Gleichheit genießen und in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen müssen;
- B. in der Erwägung, dass die Russische Föderation am 21. Februar 2022 einseitig die Unabhängigkeit der Gebiete in Teilen der ukrainischen Oblaste Donezk und Luhansk anerkannt hat, die sich unter der Kontrolle separatistischer Kräfte befinden, die von Russland unterstützt werden, wodurch die Minsker Vereinbarungen de facto ausgehöhlt wurden;
- C. in der Erwägung, dass die Russische Föderation am 24. Februar 2022 unprovokiert und widerrechtlich in die Ukraine einmarschiert ist;
- D. in der Erwägung, dass für den Start des militärischen Überfalls auf die Ukraine auch das rechtswidrig besetzte Gebiet der Krim und den abtrünnigen Gebiete in Luhansk und Donezk sowie Luft- und Bodenstützpunkte in Belarus genutzt wurden, um von dort aus die Bodenoffensive sowie Raketenangriffe und Luftschläge gegen die Ukraine zu führen;
- E. in der Erwägung, dass die Ukraine bislang ein beispielloses Maß an Widerstand und Widerstandsfähigkeit gezeigt und Russland verwehrt hat, sein ursprüngliches Kriegsziel der vollständigen Besetzung des Landes zu erreichen;
- F. in der Erwägung, dass die EU einen wirksamen Mechanismus eingerichtet hat, um Waffen aus ihren Mitgliedstaaten an die Ukraine zu liefern;
- G. in der Erwägung, dass die EU als Reaktion auf den von der Russischen Föderation ausgehenden Angriff und Einmarsch vier Pakete von Sanktionen gegen diese angenommen hat; in der Erwägung, dass diese Sanktionen Einzelsanktionen, finanzielle Maßnahmen, wirtschaftliche Sanktionen, Beschränkungen für die Medien, diplomatische Maßnahmen und Beschränkungen der Beziehungen zu den nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten Donezk und Luhansk-Oblasten umfassen; in der Erwägung, dass bestehende Schlupflöcher bei den Wirtschaftssanktionen die Wirksamkeit der Sanktionen untergraben und Russland dabei helfen, seine Invasion in der Ukraine zu finanzieren; in der Erwägung, dass Verträge, die vor dem Inkrafttreten der Sanktionen geschlossen wurden, weiterhin erfüllt werden können;

- H. in der Erwägung, dass die EU-Mitgliedstaaten allein im Jahr 2020 mehr als 64 Mrd. EUR für fossile Brennstoffe an Russland gezahlt haben; in der Erwägung, dass die EU Russland heute mehr als 600 Mio. EUR pro Tag bzw. bis zu 220 Mrd. EUR pro Jahr für die Lieferung fossiler Brennstoffe zahlt, was dem Dreifachen des jährlichen Verteidigungshaushalts Russlands entspricht;
- I. in der Erwägung, dass sich die Auswirkungen des Verbots der Einfuhr fossiler Brennstoffe aus Russland auf das Wirtschaftswachstum der EU auf geschätzte Verluste von weniger als 3 % des BIP belaufen würden, während sich die potenziellen Verluste für die russische Wirtschaft im selben Zeitraum auf 30 % des BIP belaufen und dazu beitragen würden, die Aggression Russlands zu stoppen;
- J. in der Erwägung, dass der Europäische Rat am 10. März 2022 Kenntnis davon genommen hat, dass die Ukraine den Antrag auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union gestellt hat, zu der Schlussfolgerung gelangt ist, dass der Rat rasch gehandelt hat, und die Kommission aufgefordert hat, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verträge zu diesem Antrag Stellung zu nehmen; in der Erwägung, dass der Europäische Rat zu dem Schluss gekommen ist, dass die EU bis dahin ihre Verbundenheit und Partnerschaft weiter stärken sollte, um die Ukraine bei der weiteren Annäherung an die Europäische Union zu unterstützen, und betont hat, dass die Ukraine zur europäischen Familie gehört;
- K. in der Erwägung, dass es immer mehr Berichte über Gräueltaten Russlands gegen die Zivilbevölkerung gibt, darunter Hinrichtungen, Vergewaltigungen, Verschleppungen und Entführungen; in der Erwägung, dass in den befreiten Städten Butscha und Irpin in den Außenbezirken Kiews Massengräber entdeckt wurden, darunter Leichen von Zivilisten, die aus nächster Nähe und mit hinter dem Rücken gefesselten Händen erschossen wurden;
- L. in der Erwägung, dass der Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshofs wegen mutmaßlicher Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit eine Untersuchung des Gerichtshofs zur Lage in der Ukraine eingeleitet hat;
- M. in der Erwägung, dass seit Beginn des Krieges über 4 Millionen Menschen die Ukraine verlassen haben und hauptsächlich in Polen, Rumänien, Ungarn, der Slowakei und der Republik Moldau Zuflucht suchen; in der Erwägung, dass es in der Ukraine knapp 6,5 Millionen Binnenvertriebene gibt;
- N. in der Erwägung, dass fast 500 internationale Unternehmen und Konzerne beschlossen haben, ihre Geschäftstätigkeiten in Russland vorübergehend einzustellen oder sich vollständig aus dem russischen Markt zurückzuziehen; in der Erwägung, dass einige der Unternehmen, die ursprünglich beschlossen hatten, zu bleiben, mit Verbraucherboykotten konfrontiert waren, durch die sie dann gezwungen wurden, ihre Entscheidungen rückgängig zu machen;
- 1. verurteilt erneut aufs Schärfste den rechtswidrigen, grundlosen und ungerechtfertigten militärischen Überfall der Russischen Föderation auf die Ukraine und ihren Einmarsch in das Land sowie die Beteiligung von Belarus an diesem Angriffskrieg;

2. fordert die Russische Föderation auf, unverzüglich alle militärischen Operationen in der Ukraine einzustellen, alle militärischen und paramilitärischen Kräfte und sämtliche militärische Ausrüstung bedingungslos aus dem gesamten international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine abzuziehen und die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen uneingeschränkt zu achten;
3. verurteilt aufs Schärfste das Massaker russischer Streitkräfte an Zivilisten in Butscha, Irpin und anderen Städten; fordert, dass die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden; fordert eine unabhängige internationale Untersuchung;
4. betont, dass der militärische Überfall und der Einmarsch einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Völkerrecht und insbesondere gegen die Charta der Vereinten Nationen darstellen, und fordert die Russische Föderation auf, wieder der Verantwortung eines ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen für die Wahrung von Frieden und Sicherheit nachzukommen und ihre Verpflichtungen im Rahmen der Schlussakte von Helsinki, der Pariser Charta für ein neues Europa und des Budapester Memorandums einzuhalten; betrachtet den russischen Einmarsch in die Ukraine nicht nur als Angriff auf ein souveränes Land, sondern auch auf die Grundsätze und den Mechanismus der Zusammenarbeit und Sicherheit in Europa und die regelbasierte internationale Ordnung, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen festgelegt sind;
5. weist erneut darauf hin, dass die Waffenlieferungen fortgesetzt und intensiviert werden müssen, damit sich die Ukraine wirksam verteidigen kann; begrüßt in diesem Zusammenhang den wirksamen Einsatz der Europäischen Friedensfazilität; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Mittelausstattung der Fazilität aufzustocken;
6. fordert die Einrichtung sicherer humanitärer Korridore zur Evakuierung von Zivilisten, die vor Bombenangriffen und Artilleriebeschuss fliehen, und die Stärkung der Netzwerke der EU zur Bereitstellung humanitärer Hilfe für die Ukraine (u. a. Brennstoff, Nahrungsmittel, Medikamente, Trinkwasserversorgung, Stromgeneratoren und mobile Unterrichtsmöglichkeiten); schlägt vor, dass die Kommission Peer-to-Peer-Hilfsprogramme für die Ukraine einführt, um die Wirksamkeit der Hilfe zu erhöhen;
7. fordert die Öffnung von Überlandtransportwegen für die Landwirtschaft, um die Ukraine mit allem zu versorgen, was erforderlich ist, um die landwirtschaftliche Produktion zu steigern (z. B. Pestizide und Düngemittel), und alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die noch exportiert werden können, aus der Ukraine auszuführen;
8. fordert ein sofortiges Embargo für russisches Erdöl, russische Kohle und russische Kernbrennstoffe; bekräftigt seine Forderung nach einem schnellstmöglichen Gasembargo; fordert die EU auf, unverzüglich darauf hinzuwirken, ihre Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland zu beenden; bekräftigt, dass sich die EU nicht an der Finanzierung des russischen Krieges beteiligen darf; fordert die Kommission auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um mögliche Schäden für die europäische Wirtschaft, die sich aus dem Embargo ergeben, abzumildern;
9. weist erneut darauf hin, dass russische Banken und Finanzinstitute, die am Erdöl-, Kohle- und Gashandel beteiligt sind, aus dem SWIFT-System ausgeschlossen werden sollten, sobald ein Embargo verhängt wurde;

10. fordert, dass die Sanktionen gegen Belarus denen entsprechen, die gegen Russland eingeführt wurden, um Schlupflöcher zu schließen, die es Putin ermöglichen, die Hilfe Lukaschenkas zur Umgehung der Sanktionen zu nutzen;
11. fordert die Einführung sekundärer Sanktionen gegen alle Organisationen in der EU und in Drittländern, die das russische und das belarussische Regime dabei unterstützen, Sanktionen zu umgehen;
12. fordert, dass das Verbot des Straßengüterverkehrs von und nach Russland und Belarus sowie die Sperrung der EU-Häfen für russische Schiffe in das neue Sanktionspaket aufgenommen werden; schlägt vor, das Ausfuhrverbot auf Lieferungen auszudehnen, die vor dem Inkrafttreten der Sanktionen vereinbart wurden, aber noch nicht vollständig abgeschlossen sind;
13. bekräftigt seine Auffassung, dass die Sanktionen nur aufgehoben werden sollten, wenn der letzte Soldat der russischen Okkupations- und Besatzungstruppen und der von Russland unterstützten Streitkräfte das ukrainische Hoheitsgebiet verlassen hat und sobald ein Abkommen mit der verfassungsmäßigen ukrainischen Regierung geschlossen wurde;
14. betont, dass die Reaktion der EU und ihr politisches Engagement die ausreichend stark sein müssen, um der feindseligen Herausforderung begegnen zu können, und den Bemühungen unserer gleichgesinnten ukrainischen Partner entsprechen müssen, die für europäische Werte und Prinzipien, die über die derzeitige EU-Mitgliedschaft hinausgehen, kämpfen und Opfer bringen;
15. begrüßt die Erklärung von Versailles des Europäischen Rates, in der es heißt, dass die Ukraine Mitglied der europäischen Familie ist; weist erneut darauf hin, dass die EU-Organe nach der offiziellen Einreichung des Antrags der Ukraine auf die Mitgliedschaft in der EU darauf hinarbeiten sollten, der Ukraine unverzüglich den Status eines Bewerberlandes zu gewähren, und zwar als klares politisches Signal unseres Engagements und um zu verhindern, dass die legitimen Bestrebungen der Ukraine und ihrer Bürger Opfer der feindseligen russischen Forderungen werden, mit denen sie derzeit konfrontiert sind; bekräftigt ferner, dass die Organe auf eine beschleunigte Integration der Ukraine in den Binnenmarkt hinarbeiten sollten, und zwar nach der Formel „Alles außer Institutionen“ und nach dem Vorbild des Assoziierungsabkommens;
16. fordert, dass mit der Arbeit an einem Fonds nach dem Muster des Marshallplans begonnen wird, um die Ukraine nach dem Krieg wieder aufzubauen, ein massives Investitionsprogramm auf den Weg zu bringen und ihr Wachstumspotenzial freizusetzen; ist der Ansicht, dass der Fonds großzügig sein und unter anderem von der EU, ihren Mitgliedstaaten, den Beiträgen der Geber und aus den Entschädigungszahlungen Russlands für Kriegsschäden, einschließlich der russischen Vermögenswerte, die infolge von Sanktionen im Einklang mit dem Völkerrecht beschlagnahmt wurden, finanziert werden sollte;
17. bekräftigt seine früheren Forderungen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland im Energiebereich durch die Diversifizierung der Energiequellen zu beenden, wozu auch der Ausbau von Terminals und Versorgungswegen für Flüssigerdgas, die Entflechtung der Gasspeicherung, die Steigerung der Energieeffizienz und die

Beschleunigung der Energiewende gehören; fordert, dass die Arbeit an der Schaffung einer Gasunion aufgenommen wird, die auf gemeinsamen Gaskäufen durch die Mitgliedstaaten beruht;

18. bekundet seine Empörung über die von der Russischen Föderation in der Ukraine begangenen Kriegsverbrechen und den willkürlichen Artilleriebeschuss ziviler Infrastruktur, darunter Krankenhäuser, Krankenwagen, Schulen, Kindergärten und Unterkünfte, sowie über den Verlust von Menschenleben und das durch den russischen Überfall verursachte menschliche Leid;
19. fordert die Organe der EU auf, alle erforderlichen Maßnahmen in internationalen Institutionen und Verfahren sowie vor dem Internationalen Strafgerichtshof und anderen geeigneten internationalen Gerichten zu ergreifen, damit die Handlungen Putins und Lukaschenkas rechtlich als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingestuft werden, und sich aktiv an deren Ermittlungen und Strafverfolgung zu beteiligen;
20. fordert die Einrichtung eines Sondergerichts der Vereinten Nationen für die Verbrechen in der Ukraine; ist der Auffassung, dass es sinnvoll wäre, den Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung aller internationalen Ermittlungen zu in der Ukraine begangenen Kriegsverbrechen zu nutzen;
21. unterstützt die Forderung der ukrainischen Behörden an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Sperrzone um das Kernkraftwerk Tschornobyl zu entmilitarisieren und der Internationalen Atomenergie-Organisation zu ermöglichen, unverzüglich die vollständige Kontrolle über das Kraftwerk zu übernehmen, um das Risiko einer Wiederholung der nuklearen Katastrophe von Tschornobyl auszuschließen;
22. fordert die Mitgliedstaaten auf, russische Botschafter aus ihren Ländern auszuweisen und die diplomatische Präsenz Russlands so weit wie möglich zu minimieren;
23. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen, dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Ukraine und dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament Russischen Föderation zu übermitteln.